



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.12.2023
Beginn: 19:02 Uhr
Ende: 19:38 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

Mitglieder des Marktgemeinderates

Arlt, Wolfgang
Bräuer, Jürgen
Burgis, Wolfgang
Feghelm, Andrea
Hauenstein, Christian
Hein, Emmi 3. Bürgermeisterin
Koschek, Norbert 2. Bürgermeister
Lang, Horst
Pfeiffer, Hans
Pfeiffer, Rainer
Reiter, Nina
Rudolph, Jürgen
Scheiderer, Klaus
Schramm, Sonja
Simon, Fritz
Wäger, Steffen
Ziegler, Christoph
Zwingel, Martin

Ortssprecher

Rottler, Brigitta
Stuhlmüller, Manfred
Wolf, Else
Würflein, Christiane

Schriftführung

Förthner, Johannes

Verwaltung

Rauscher, Elisabeth

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Auerochs, Peter	entschuldigt
Keim, Dieter	entschuldigt

Ortssprecher

Böhm, Markus	entschuldigt
Scheiderer, Gerhard	entschuldigt
Weber, Martin	entschuldigt
Wuz, Marco	entschuldigt

Verwaltung

Krauß, Günter
Pfeiffer, Markus
Spörl, Volker
Tyrach, Rainer
Vogel-Fleischmann, Jana
Wilhelm, Milena

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|------------------------------|
| 1 | Bericht zu den Laufenden Baumaßnahmen | BA/854/20
20-2026 |
| 2 | Baugebiet "Nördlich der Rüderner Straße" - Bauabschnitt 2; Beschluss zur Eröffnung der zweiten Vergaberunde | BA/855/20
20-2026 |
| 3 | Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Wilhermsdorf und Aufstellung des Bebauungsplanes "WEST - Wohn- und Gewerbegebiet" | BA/857/20
20-2026 |
| 4 | Terminierung der beiden Jahrmärkte in Dietenhofen | HV/031/20
20-2026 |
| 5 | Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Erholungsort Dietenhofen für das Jahr 2024 | HV/033/20
20-2026 |
| 6 | Bekanntmachungen | |
| 6.1 | Anschaffung eines Kleinschleppers für den Bauhof | BA/856/20
20-2026 |
| 7 | Verschiedenes | |
| 7.1 | Kubus Stromausschreibung | |
| 7.2 | Einweihung Gedenkstein am 11.12.2023 | |
| 7.3 | Weihnachtsmarkt am 16./17.12.2023 | |
| 8 | Wünsche und Anträge | |

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:02 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bericht zu den Laufenden Baumaßnahmen

Hochbau

Tätigkeiten:

- Prüfung von Rechnungen
- Einkauf für verschieden Fachbereiche samt Schulverband
- Vermietungen der Liegenschaften Ballsporthalle/Schulturnhalle
- Abschluss verschiedener Bau-Maßnahmen
 - ✓ DGH-Seubersdorf
 - ✓ Parkdeck ehem. Gut-Kauf Markt
- Übernahme verschiedener Tätigkeiten aus dem Tiefbaubereich
 - ✓ AWA RÜB Moosmühle
 - ✓ Kanal-Hausanschlüsse
 - ✓ Asphaltanierungsarbeiten
- Übernahme verschiedener Tätigkeiten aus dem IT-Bereich
 - ✓ Digitalpakt Schule

Tiefbau

***Neudorfer Höhe - Verlegung einer Wasserleitung und Verlängerung von Kanal-Hausanschlüssen
Derzeit Baustelle wegen Witterung eingestellt. Vorgesehener Termin für Asphaltarbeiten (30.11.2023)
musste witterungsbedingt abgesagt werden. Voraussichtlich muss Absperrung über den Winter bestehen bleiben. Die Zufahrt zu den bestehenden Betrieben ist jeweils möglich.***

Tätigkeiten:

- Prüfung von Rechnungen,
- Erstellen verkehrsrechtlicher Anordnungen,
- Einholung von Preis- und Honorarangeboten,
- Vorbearbeitung von eingereichten Baugesuchen für den Ortsentwicklungs-, Bau-, Energie- und Umweltausschuss in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung,
- allgemeine Verwaltungsarbeit.

Bauhof

Tätigkeiten:

- Rückhaltebecken kontrollieren und reinigen
- Straßenunterhalt (Schlaglöcher ausbessern, versch. Reparaturen an Rinnen und Einläufen, Bankette sanieren)
- Weihnachtsbäume und Beleuchtung aufgebaut
- Weihnachtsmarkt Stromversorgung und Aufbau der Bühne
- Wartung der Spielplätze und Kontrolle
- Straßenreinigung
- Verschiedene Arbeiten in unseren Liegenschaften
- Erholungsbänke einlagern und herrichten
- Winterdienst nach Bedarf

zur Kenntnis genommen

TOP 2**Baugebiet "Nördlich der Rüderner Straße" - Bauabschnitt 2;
Beschluss zur Eröffnung der zweiten Vergaberunde**

Gemäß der Richtlinie für die Vergabe von Bauplätzen des Marktes Dietenhofen für das Baugebiet „Nördlich der Rüderner Straße“ – Bauabschnitt 2 vom 13.09.2023 ist der Beginn des Verfahrens vom Marktgemeinderat festzulegen und zu beschließen.

In der ersten Ausschreibung der Baugrundstücke des zweiten Bauabschnittes über das Portal „BAUPILOT“ wurden 25 Grundstücke veräußert und notariell beurkundet. Nun stehen die restlichen 13 Baugrundstücke für die zweite Ausschreibungsrunde zum Verkauf.

Die Bewerbungsfrist läuft vom 15.01.2024 bis zum 26.02.2024. Maßgeblicher Bewerbungstichtag ist der 26.02.2024.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Verfahren zur zweiten Vergaberunde der Bauplätze im Bauabschnitt 2 des Baugebietes „Nördlich der Rüderner Straße“ zu eröffnen.

Die Bewerbungsfrist läuft vom 15.01.2024 bis zum 26.02.2024. Maßgeblicher Bewerbungstichtag ist der 26.02.2024.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren entsprechend der festgelegten Richtlinie durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

TOP 3**Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB; Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes
Wilhermsdorf und Aufstellung des Bebauungsplanes "WEST -
Wohn- und Gewerbegebiet"**

Der Markt Wilhermsdorf beabsichtigt, den Bebauungsplan „WEST – Wohn- und Gewerbegebiet“ aufzustellen und parallel hierzu die Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

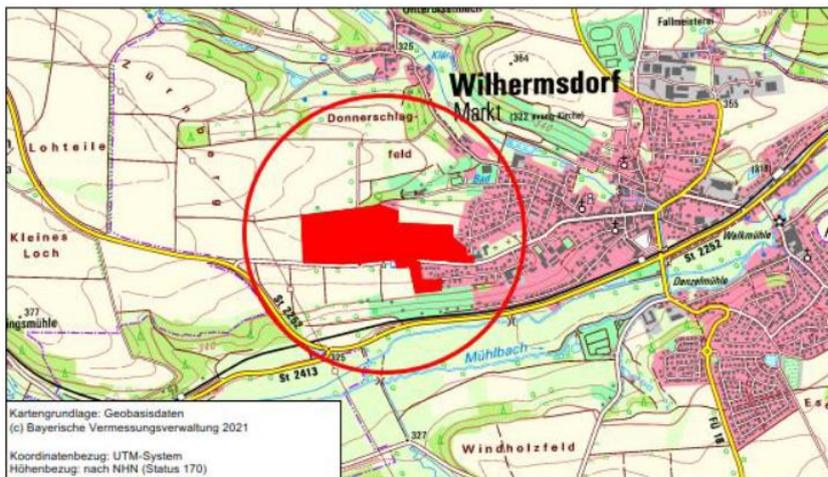
Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.



Übersichtslageplan zur Lage der Änderung des Flächennutzungsplans
mit integriertem Landschaftsplan im Marktgemeindegebiet, ohne Maßstab
(© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)



Verkleinerter Auszug aus dem Planblatt zur Änderung des Flächennutzungsplans, ohne Maßstab, © Kartengrundlage Bay. Vermessungsverwaltung 2022, geodaten.bayern.de



Übersichtslageplan des Bebauungsplans „WEST- Wohn- und Gewerbegebiet“ mit integriertem Grünordnungsplan (© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2021)



Verkleinerter Auszug aus dem Planblatt zum Bebauungsplan, ohne Maßstab, © Kartengrundlage: Bay. Vermessungsverwaltung 2022, geodaten.bayern.de

Die Bauverwaltung sieht die Belange des Marktes Diethenhofen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Wilhermsdorf und die Aufstellung des Bebauungsplanes „WEST Wohn- und Gewerbegebiet“ nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat hat keine Einwendungen bezüglich der vorliegenden Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Wilhermsdorf und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „WEST – Wohn- und Gewerbegebiet“.

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

TOP 4 Terminierung der beiden Jahrmärkte in Dietenhofen

Die über 450-jährige Markttradition sieht bekanntermaßen vor, dass unser

- Frühjahrsmarkt am 17.03. und der
- Herbstmarkt am 09.09. jeden Jahres

stattfindet, egal um welchen Wochentag es sich handelt.

In den letzten Jahren wurde aber auch bei den in Dietenhofen stattfindenden Jahrmärkten ein deutlicher Rückgang sowohl auf Seiten der Fieranten als auch bei den Kunden und Besuchern festgestellt, was die verschiedensten Gründe zur Ursache hat.

Deutlich feststellbar ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass an Samstagen und Sonntagen, vor allem beim Frühjahrsmarkt, mehr Händler zu verzeichnen sind und vor allem bei den Besuchern ein wesentlich größerer Zuspruch am Marktgeschehen besteht.

Die Verwaltung schlägt aufgrund dieser Erfahrungen und Tatsachen vor, beide Markttage auf einen Tag am Wochenende zu verlegen und künftig den Frühjahrsmarkt aufgrund der zu dieser Jahreszeit wesentlich weniger gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen am Sonntag nach dem 17. März (möglicher Zeitraum: 17.03. – 23.03.) abzuhalten.

Der Herbstmarkt solle hingegen aufgrund der in den Nachbargemeinden und evtl. in den Gemeindeteilen Warzfelden und Oberschlauersbach stattfindenden Kirchweihen nicht am Sonntag, sondern am Samstag nach dem 09.09. (möglicher Zeitraum: 09.09. – 15.09.) abgehalten werden, um vor allem bei den Gastronomiebetrieben in den betreffenden Gemeindeteilen am Sonntag keine Konkurrenzveranstaltung entstehen zu lassen.

Die beabsichtigte Veränderung wird sicherlich nicht dazu beitragen, die Märkte wieder so attraktiv wie vor der Jahrtausendwende werden zu lassen, aber den doch merklichen Attraktivitätsverlust abmildern und die Chance ermöglichen, die historische Markttradition zumindest in den nächsten Jahren beibehalten zu können.

2. Bürgermeister Koschek fragt nach, warum der Frühjahrsmarkt künftig an einem Sonntag stattfinden soll und der Herbstmarkt an einem Samstag. Er vertritt die Meinung, dass bei einer künftigen Neuregelung man sich zumindest auf einen einheitlichen Wochentag einigen sollte. Er schlägt deshalb vor, von der bisherigen Regelung künftig abzuweichen, aber beide Märkte auf einen Samstag zu legen.

Lt. GL Förthner wollte man mit dem Vorschlag, den Frühjahrsmarkt künftig an einem Sonntag durchzuführen, hier noch mehr Attraktivität schaffen. Somit könnten vielleicht noch mehr Fieranten und auch Besucher angelockt werden.

Die MGR-Mitglieder Rudolph und Zwingel stimmen den Ausführungen des 2. Bgm. Koschek zu und wären auch dafür, die beiden Märkte künftig an einem Samstag durchzuführen.

MGR-Mitglied Burgis begrüßt die Entscheidung, von der bisherigen Regelung künftig abweichen zu wollen. Er ist aber ebenfalls der Meinung, dass man sich bei einer Neuregelung zumindest auf einen festen Tag (Samstag) einigen sollte.

MGR-Mitglied Arlt gibt zu bedenken, dass an den Wochenenden auch in anderen Orten Märkte stattfinden, was zu Terminkollisionen führen kann.

Die Diskussion beschließt Erster Bürgermeister Erdel mit dem Vorschlag, den TOP dahingehend abzuändern, dass auch der Frühjahrsmarkt künftig an einem Samstag durchgeführt wird. Eine erneute Beschlussvorlage wird dann in der Januar-Sitzung folgen. Die Abstimmung zu diesem Vorschlag erfolgt einstimmig.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen bezüglich der Regelung, dass der Frühjahrsmarkt immer am Sonntag nach dem 17.03. (möglicher Zeitraum 17.03. – 23.03.) und der Herbstmarkt immer am Samstag nach dem 09.09. (möglicher Zeitraum 09.09.-15.09.) stattfindet.

zurückgestellt

TOP 5	Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Erholungsort Dietenhofen für das Jahr 2024
--------------	--

Der Markt Dietenhofen ist aufgrund des Prädikats „Staatlich anerkannter Erholungsort“ und der Zuständigkeitsverordnung vom 31.05.2015 dazu ermächtigt, an bis zu 40 Sonn- und Feiertagen den Ladenschluss außer Kraft zu setzen und bestimmten Geschäften die Möglichkeit einzuräumen, an diesen Tagen jeweils von 10.00 – 18.00 Uhr ausschließlich diese Waren feilzubieten.

Beschlussvorschlag:

Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen im Erholungsort Dietenhofen für das Jahr 2024

vom 12. Dezember 2023

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) erlässt der Markt Dietenhofen folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Gemeindeteil Dietenhofen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse i.S.d. § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, an den folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr feilgehalten werden:

Januar:

/

Februar:

04.02.

März:

03.03

10.03

24.03

31.03

April:

07.04.

14.04.

21.04

28.04

<u>Mai:</u>	<u>Juni:</u>	<u>Juli:</u>	<u>August:</u>
05.05.	09.06.	07.07.	04.08.
09.05.	16.06.	14.07.	11.08.
12.05.	23.06.	21.07.	18.08.
19.05.	30.06.	28.07.	25.08.
26.05.			
30.05.			

<u>September:</u>	<u>Oktober:</u>	<u>November:</u>	<u>Dezember:</u>
01.09.	03.10.	03.11.	
08.09.	06.10.	24.11.	/
15.09.	13.10.		
22.09.	20.10.		
29.09.	27.10.		

§ 2

Gesamtzahl festgesetzter Sonn- und Feiertage

Die in § 1 dieser Verordnung aufgeführten Sonn- und Feiertage dürfen unter Einbeziehung der Sonn- und Feiertage, die auf Grundlage der nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Verordnung zur Öffnung freigegeben sind, die Zahl 40 nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung verringert sich die Zahl der nach dieser Verordnung festgesetzten Sonn- und Feiertage entsprechend (beginnend mit dem letzten festgesetzten Sonn- oder Feiertag des Jahres).

§ 3

Geltung anderer Rechtsverordnungen

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 11, 12 und 14 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten, Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und Verkauf aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) bleiben unberührt.

§ 4

Beschränkung auf bestimmte Verkaufsstellen

An den in § 1 dieser Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen dürfen gemäß § 3 der Ladenschlussverordnung nur solche Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offen gehalten werden, in denen die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt (zum Verkauf bereit gehalten) werden. Diese Waren müssen unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes den Charakter der Verkaufsstelle wesentlich mitbestimmen.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Diethofen, 12. Dezember 2023
Markt Diethofen

Rainer Erdel,
Erster Bürgermeister

Hinweise zur Verordnung des Marktes Diethofen über die Öffnung von Verkaufsstellen im Erholungsort Diethofen für das Jahr 2024

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).
2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen bzw. gegen das in §§ 1 und 4 der oben abgedruckten Verordnung genannte Warenortiment können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wird im Amtsblatt des Marktes Diethofen am 15. Januar 2024 ortsüblich bekannt gemacht.

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

TOP 6 Bekanntmachungen

TOP 6.1 Anschaffung eines Kleinschleppers für den Bauhof

Im Rahmen der MGR-Sitzung am 17.10.2023 wurde die Anschaffung des Kleinschleppers John Deere 3040 R an die KVN Kommunaltechnik Vertrieb Nordbayern GmbH vergeben.

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Verschiedenes

TOP 7.1 Kubus Stromausschreibung

Erster Bürgermeister Erdel teilt mit, dass die Stromlieferungen für die Jahre 2024 – 2026 im Rahmen der KUBUS Strombündelausschreibung ausgeschrieben wurden.

Den Zuschlag hat nun die N-Ergie AG erhalten.

Im Rahmen der folgenden Gegenüberstellung zeigt er auf, wie sich die Strompreise die nächsten 3 Jahre entwickeln werden:

Gegenüberstellung der Stromkosten samt Netzentgelte der Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026 (Netto)

Preissteigerung 2024 zu 2023 ca. 45%

Preissteigerung 2025 zu 2023 ca. 40%

Preissteigerung 2026 zu 2023 ca. 30%

Schulverband Dietenhofen, **Normalstrom SLP**,

geschätzter Gesamtverbrauch pro Jahr von 42.134 kWh

- **Jahr 2023** 42.134 kWh * (0,0482 € + 0,1379 €) = 7.841,14 €
- **Jahr 2024** 42.134 kWh * (0,144 € + 0,12774 €) = 11.449,49 €
- **Jahr 2025** 42.134 kWh * (0,134 € + 0,12774 €) = 11.028,15 €
- **Jahr 2026** 42.134 kWh * (0,115 € + 0,12774 €) = 10.227,61 €

Markt Dietenhofen, **Normalstrom SLP**, Liegenschaften, RÜB´s, Pumpwerke usw. geschätzter Gesamtverbrauch pro Jahr von 343.846 kWh

- **Jahr 2023** 343.846 kWh * (0,0482 € + 0,1379 €) = 63.989,74 €
- **Jahr 2024** 343.846 kWh * (0,144 € + 0,12774 €) = 93.436,72 €
- **Jahr 2025** 343.846 kWh * (0,134 € + 0,12774 €) = 89.998,25 €
- **Jahr 2026** 343.846 kWh * (0,115 € + 0,12774 €) = 83.465,18 €

Markt Dietenhofen, **Normalstrom RLM**, Liegenschaften Hallenbad, Kläranlage, geschätzter Gesamtverbrauch pro Jahr von 268.406 kWh

- **Jahr 2023** 268.406 kWh * (0,0482 € + 0,1379 €) = 49.950,36 €
- **Jahr 2024** 268.406 kWh * (0,144 € + 0,12774 €) = 72.936,65 €
- **Jahr 2025** 268.406 kWh * (0,134 € + 0,12774 €) = 70.252,59 €
- **Jahr 2026** 268.406 kWh * (0,115 € + 0,12774 €) = 65.152,87 €

Markt Dietenhofen, **Normalstrom SB**, Straßenbeleuchtung,
geschätzter Gesamtverbrauch pro Jahr von 90.228 kWh

- **Jahr 2023** 90.228 kWh * (0,0439 € + 0,1379 €) = 16.403,45 €
- **Jahr 2024** 90.228 kWh * (0,140 € + 0,12774 €) = 24.157,64 €
- **Jahr 2025** 90.228 kWh * (0,126 € + 0,12774 €) = 22.894,20 €
- **Jahr 2026** 90.228 kWh * (0,109 € + 0,12774 €) = 21.360,58 €

MGR-Mitglied H. Pfeiffer fragt nach, ob man nicht besser fahren würde, wenn die Gemeinde selbst die Ausschreibungen durchführen würde.

Erster Bürgermeister Erdel antwortet, dass dies nicht der Fall sein würde und verweist auf die Verfahrensweise der Dillenbergruppe.

MGR-Mitglied Rudolph fragt nach, ob hier auch an die Fa. Wust Wind und Sonne herangetreten wurde bzgl. einem Sondertarif für die Kommune.

Erster Bürgermeister Erdel antwortet, dass an die Fa. Wust Wind und Sonne nicht herangetreten wurde und sich die Fa. auch nicht an der Ausschreibung beteiligt hat.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2 Einweihung Gedenkstein am 11.12.2023

Erster Bürgermeister Erdel berichtet von der Einweihung des Gedenksteins am 11.12.2023.

Der Gedenkstein steht an dem Ort, an dem die Gemeinden Dietenhofen, Neuhof a.d.Z. und Wilhermsdorf und damit auch die Landkreise Ansbach, Neustadt/Aisch-Bad Windsheim und Fürth zusammentreffen.

Die Enthüllung erfolgte durch die jeweiligen Bürgermeister bzw. Landräte. Die Kosten hierfür werden anteilig auf die beteiligten Kommunen bzw. Landkreise verteilt.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.3 Weihnachtsmarkt am 16./17.12.2023

Erster Bürgermeister gibt bekannt, dass anlässlich des Weihnachtsmarktes am 16. und 17.12.2023 auf wieder eine Gruppe auch der Partnergemeinde Flavignac mit einem Stand vertreten sein wird.

Er hofft auf zwei schöne Tage und einen reibungslosen Ablauf des Weihnachtsmarktes.

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Wünsche und Anträge

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 19:38 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Johannes Förthner
Schriftführung